

Eidgenössische Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

vernehmlassungen@estv.admin.ch

31. März 2016

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 8'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/ Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktion zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

1. Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter sowie den damit verbundenen Prozesskosten

Wir sind mit der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit **einverstanden, sofern ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt**. Ansonsten gewichten wir bei dieser Frage die kaufmännische Auffassung hoch, nach der **Unkosten, die in guten Treuen entstanden sind, vom Gewinn abgezogen werden können**, auch wenn sie nicht zu einem Gewinn beigetragen haben. Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen selbst haben alleine schon einen spürbaren bis eventuell existenzgefährdenden Geldabfluss des Unternehmens zur Folge.

Eine weitere Problematik stellt sich mit Bussen, die im Ausland angefallen sind, möglicherweise in Ländern, die nicht unser Rechtsverständnis haben und deren Sanktionen als willkürlich betrachtet werden können. Hier sind wir der Meinung, dass solche Fälle einer klaren Regelung bedürfen. Unklar ist weiterhin, wie Abschreibungen auf Beteiligungen in einer Gesellschaft mit Steuersitz Schweiz behandelt werden, wenn diese Wertkorrektur wegen Bussen in der Beteiligung notwendig wird. Soll dann auch die Beteiligungsabschreibung nicht abzugsfähig sein. Die Frage stellt sich insbesondere bei Muttergesellschaften mit beherrschendem Einfluss auf die Tochtergesellschaft.

Betreffend **Prozesskosten** sind wir der Meinung, dass diese **steuerlich abzugsfähig** sein sollten. Ein gewichtiges Argument neben anderen Gründen ist, dass Prozesskosten im Gegensatz zu Bussen oder Geldstrafen nicht einen nominalen Betrag aufweisen und dessen Bestimmung in der Praxis zu Auslegungsfragen führen kann. So stellt sich das Problem der Zurechnung interner (Verwaltungs-) Kosten, die in der Regel nicht direkt dem Strafeignis zugerechnet werden können, sondern klassische Gemeinkosten darstellen, deren Schlüsselung erhebliche Spielräume eröffnen kann.

2. Steuerliche Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter ist die (betriebswirtschaftlich und juristisch) einzig sinnvolle Lösung, da es ansonsten zu einer „Doppelbestrafung“ (ohne Rechtsgrundlage) durch Besteuerung eines nicht erwirtschafteten Gewinns kommen würde.

3. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden

Wir sind mit der steuerlichen Nichtabzugsfähigkeit **einverstanden, sofern ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt.**

4. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private, soweit die Privatbestechung inskünftig nach Schweizer Strafrecht strafbar sein wird

Bestechungsgelder an Private sollten **nur im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung nicht abzugsfähig sein**, da es ansonsten zu Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen und aufgrund unterschiedlicher Auffassung zu Streitigkeiten mit den Steuerbehörden führen kann.

5. Weitere Bemerkungen

Massgeblichkeitsprinzip: Das im Schweizer Steuerwesen verankerte Massgeblichkeitsprinzip, bei dem der steuerbare Gewinn aus der handelsrechtlichen Jahresrechnung (nach OR) ermittelt wird, hat sich sehr bewährt und dient der Vereinfachung und Transparenz der Steuererklärung. Korrekturvorschriften sind deshalb auf ein Minimum zu beschränken.

Ethikkodex: Bereits vor einigen Jahren haben wir für unsere Mitglieder einen Ethikkodex verabschiedet, der unter anderem dazu anhält, die Gesetze einzuhalten, sich nicht in illegale Aktivitäten zu verstricken und nicht bei Handlungen mitzuwirken, welche unseren Berufsstand in Misskredit bringen. Bei Verstoss gegen den Ethikkodex kann ein Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden (zu Einzelheiten siehe <http://veb.ch/verband/ethik.html>).

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident